

92-12-02 18:04 SENT

INITIATIVANTRAG

No.445/A
Präs.: 2. DEZ. 1992

der Abgeordneten *Dr. Schranz, Dr. Neusser*
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, wird wie folgt geändert:

1. § 78 Abs. 2 lautet:

" (2) Für das Ausmaß der Bundesverwaltungsabgaben sind, abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen, durch Verordnung der Bundesregierung zu erlassende Tarife maßgebend, in denen die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrag von 10 000 S im einzelnen Fall festzusetzen sind."

2. Nach § 79a wird folgender § 79b eingefügt:

" § 79b. § 78 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Handwritten signature